

Inhalt dieses aktuellen Mandantenrundschreibens:

1. Neue Sonderabschreibungen für Mietwohnungen
2. A1-Bescheinigung dringend notwendig für Auslandseinsätze in Europa
3. Arbeitszeiten bei Minijobs vertraglich genau regeln
4. Fristende für die Aufbewahrung von Belegen bei Belegvorhaltpflicht
5. Eigener Zusatzbeitrag zur Rentenversicherung kann bei der Steuererklärung angesetzt werden
6. Sozialversicherungsprüfer verlangen Empfangsquittungen bei Euro-44-Gutscheinen
7. Bei Kindern mit Kindergeld und eigenen Einkünften der Kinder besteht ein Wahlrecht der Zuordnung der Beiträge zur Krankenversicherung
8. Verluste aus Übungsleiter möglich
9. Wechsel des Krankensystems bei Über-/Unterschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze
10. Pfändungsgrenzen ab 1.7.19 erhöht
11. Austausch von Finanzinformationen international
12. Änderungen beim Baukindergeld
13. Nicht manipulierbare Kassen ab 1.1.2020
14. Steuerfreiheit eines Familienheims bei der Erbschaftsteuer nur bei Einzug innerhalb von sechs Monaten

1. Neue Sonderabschreibungen für Mietwohnungen

Private Investoren dürfen 4 Jahre lang (neben den 2% normaler linearer Abschreibungen, nach Fertigstellung) 5% Sonderabschreibungen für Investitionen in Mietwohnungen vornehmen. Das gilt auch für bestehende Gebäude, wenn neuer Wohnraum geschaffen wurde. Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibung sind maximal Euro 2.000/qm Wohnfläche. Für Grundstück und Außenanlage gibt es keine Sonderabschreibung.

Voraussetzungen sind:

- Bauantrag oder Bauanzeige 1.9.2018-31.12.2021
- Anschaffungs- oder Herstellungskosten maximal 3.000 Euro/qm Wohnfläche
- 10 Jahre entgeltliche Vermietung zu Wohnzwecke
- Keine Ferienwohnung

2. A1-Bescheinigung dringend notwendig für Auslandseinsätze in Europa

Bei Arbeiten im europäischen Ausland ist unbedingt für jeden Auslandseinsatz eine A1-Bescheinigung mitzuführen. Dies gilt auch für freie Mitarbeiter, Geschäftsführer, Gesellschafter-Geschäftsführer und Unternehmer. Wenn nicht, können (und z.B. in Österreich und Frankreich werden) Bußgelder festgesetzt und im Extremfall muss in zwei Staaten Sozialversicherung gezahlt werden. Die A1-Bescheinigung muss elektronisch beantragt werden unter www.dvka.de.

3. Arbeitszeiten bei Minijobs vertraglich genau regeln

Die Arbeitszeiten bei Minijobs, auch gerade bei wechselnden Einsatzzeiten oder Arbeit auf Abruf, muss genau vertraglich geregelt werden. Wenn nicht, unterstellen die Sozialversicherungsbehörden eine wöchentliche Arbeitszeit von 20 h, bei einem Mindestlohn von Euro 9,19/h ergibt sich damit ein Monatslohn von Euro 796, d.h. es ist dann kein Minijob mehr. Noch ein Hinweis: Die Abweichungen von Mindest- oder Höchstarbeitszeit sind gesetzlich limitiert und müssen eingehalten werden.

4. Fristende für die Aufbewahrung von Belegen bei Belegvorhaltpflicht

Das Finanzamt hat für die Einkommensteuererklärungen eine Belegvorhaltpflicht eingeführt. Diese Pflicht endet 13 Monate nach dem Erhalt der Steuererklärung. Bitte nicht vorher schon die Belege vernichten.

5. Eigener Zusatzbeitrag zur Rentenversicherung kann bei der Steuererklärung angesetzt werden

Minijobber haben die Möglichkeit, einen Zusatzbeitrag zur Rentenversicherung selber zu bezahlen. Dieser Zusatzbeitrag wirkt als Vorsorgeaufwand in der Regel bei der Einkommensteuer aus. Als Nachweis kann die letzte Gehaltsabrechnung (meist Dezember) genutzt werden.

6. Sozialversicherungsprüfer verlangen Empfangsquittungen bei Euro-44-Gutscheinen

Im Rahmen von Sozialversicherungsprüfungen werden Empfangsquittungen für Euro-44-Gutscheine verlangt. Liegen diese nicht vor, werden die Euro-44-Gutschein sozialversicherungs- und lohnsteuerpflichtig.

7. Bei Kindern mit Kindergeld und eigenen Einkünften der Kinder besteht ein Wahlrecht der Zuordnung der Beiträge zur Krankenversicherung

Bekommen ein Kind Kindergeld und hat das Kind eigene sozialversicherungspflichtige Einkünfte, d.h. es werden unter anderem Kranken- und Pflegeversicherung bezahlt und zahlen die Eltern Unterhalt an die Kinder, besteht ein Wahlrecht, diese Kranken- und Pflegeversicherung bei den Eltern oder bei den Kindern anzusetzen. Meist lohnt es sich eher bei den Eltern.

8. Verluste aus Übungsleiter möglich

Verluste aus einer nebenberuflichen Tätigkeit als Übungsleiter wirken sich steuerlich aus, wenn die Ausgaben dafür höher sind als die Einnahmen. Die Einnahmen sind bis Euro 2.400 im Jahr steuerfrei. Die Tätigkeit als Übungsleiter muss dauerhaft aber einen Überschuss erzielen, sonst werden die Verluste steuerlich nicht berücksichtigt.

9. Wechsel des Krankensystems bei Über-/Unterschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze

Der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen hat die Dauer des Über- oder Unterschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze jetzt auf mehr als drei Monate festgelegt. Ausnahmen davon gibt es bei Eltern- oder Pflegezeit.

10. Pfändungsgrenzen ab 1.7.19 erhöht

Der unpfändbare Grundbetrag beträgt ab 1.7.19 Euro 1.178,59. Weitere Informationen z.B. siehe www.verbraucherzentrale.de

11. Austausch von Finanzinformationen international

Das Bundesfinanzministerium hat mit 94 Ländern weltweit einen Austausch von Finanzinformationen vereinbart. Durch diesen Austausch werden Geldanlagen in diesen 94 Ländern transparent.

12. Änderungen beim Baukindergeld

Ab sofort haben Sie sechs Monate Zeit nach Einzug/Kauf, den Antrag zu stellen. Es werden die Kinder berücksichtigt, für die Sie Kindergeld erhalten und die zum Zeitpunkt der Antragsstellung in der neuen Wohnung/Haus gemeldet sind.

Das Ausschlusskriterium bereits bestehendes Wohneigentum wurde erweitert auf eigene Nießbrauch-, Ferien- und Wochenendimmobilien. Weiterhin darf das „neue“ Haus/Wohnung nicht von nahen Angehörigen, Haushaltsmitgliedern oder Lebenspartnern erworben werden.

13. Nicht manipulierbare Kassen ab 1.1.2020

Elektronische Aufzeichnungssysteme müssen ab 1.1.2020 durch technische Sicherheitsreinrichtungen (TSE) gegen Manipulation geschützt sein. Die TSE müssen durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zertifiziert sein. Die Hauptanwendungsfälle sind elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen. Das Problem ist, dass bisher so gut wie keine zertifizierte TSE auf dem Markt sind. Vermutlich wird bis zu einer erweiterten Frist die fehlende Zertifizierung bzw. den fehlenden Einsatz der Zertifizierung nicht vom Finanzamt aufgegriffen.

Für Kassen, die nach dem 25.11.2010 und vor dem 1.1.2020 angeschafft wurden und die Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26.11.2010 erfüllen, aber technisch nicht aufrüstbar sind, besteht die TSE-Pflicht erst ab dem 1.1.2023. Bitte im Zweifel Ihren Kassenaufsteller fragen.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die steuerliche Pflicht, die In- oder Außerbetriebnahme von elektronischen Aufzeichnungssystemen (vor allem Kassen) innerhalb von einem Monat dem Finanzamt zu melden.

14. Steuerfreiheit eines Familienheims bei der Erbschaftssteuer nur bei Einzug innerhalb von sechs Monaten

Kinder können eine elterliche Immobilie nur steuerfrei erben, wenn sie diese Immobilie innerhalb von sechs Monaten nach dem Erbfall beziehen oder gute Gründe haben, dass die Frist von sechs Monaten nicht ausreicht.

Die Angaben sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann aufgrund der Komplexität des Steuer- und Sozialrechts und den ständigen Änderungen nicht übernommen werden.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen – im Namen des gesamten Teams
Katrin Beschle Clemens Maier

Maier & Partner Steuerberater Wirtschaftsprüfer

Bahnhofstraße 4

Tel. 07251 932820 Fax 07251 932821

www.steuerberater-cm.de info@steuerberater-cm.de

Karlsruher Straße 13

Tel. 07255 34989-0 Fax 07255 34989-16

www.steuerberater-gn.de info@steuerberater-gn.de